



Iran: Verfolgung von Maktabe Koran-Mitgliedern

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Rahel Zürrer

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 3. Dezember 2013



Einleitung

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Ist Maktabe Koran in Iran verboten?
2. Werden Mitglieder von Maktabe Koran wegen ihres Glaubens verfolgt? Können Angehörige von Maktabe Koran ihren Glauben öffentlich ausüben?
3. Wurden Angehörige der Gruppierung getötet?
4. Ist ein Reiseverbot ein Hinweis darauf, dass eine Person politisch verfolgt ist?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Iran seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften² und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Die Gruppierung Maktabe Koran in Iran

Maktabe Koran ist eine kurdische sunnitische Gruppierung. Maktabe Koran wurde im Jahr 1978 von Ahman Moftizadeh gegründet. Die religiöse Bewegung stand bereits zu Beginn unter Beobachtung des iranischen Regimes. Im Jahr 1983 wurde der Gründer Moftizadeh zu zehn Jahren Haft verurteilt. Die Gründe für diese Verurteilung blieben unbekannt. Schon damals beschuldigte die Regierung kurdische religiöse Aktivisten und Aktivistinnen, aufgrund ihrer Ethnie an separatistischen Aktivitäten beteiligt zu sein. Gemäss *Human Rights Watch* (HRW) wurde Moftizadeh nicht aufgrund seiner religiösen Ausrichtung, sondern vor allem wegen seines politischen Engagements für die Rechte der Kurden verurteilt.³

Die Maktabe Koran ist vor allem in den nordwestlichen kurdischen Gebieten des Iran verbreitet. Zahlen zu den Angehörigen dieser Bewegung sind nicht bekannt. Sunnitische religiöse Gruppierungen machen insgesamt ungefähr 9 Prozent der verschiedenen Glaubensrichtungen in Iran aus.⁴

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Entsprechend den COI Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Experten hinzugezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Quellenschutzgründen kann es vorkommen, dass Kontaktpersonen anonymisiert werden.

³ Human Rights Watch (HRW), Iran, Freedom of Expression and Association in the Kurdish Regions, 9. Januar 2009, S.26: www.hrw.org/sites/default/files/reports/iran0109.pdf.

⁴ HRW, Iran, Freedom of Expression and Association in the Kurdish Regions, 9. Januar 2009, S.26: www.hrw.org/sites/default/files/reports/iran0109.pdf.

2 Verbot von Maktabe Koran in Iran

Strafrechtliche Verfolgung. Gemäss der iranischen Verfassung ist die Schia offizielle Staatsreligion. Angehörige nicht-schiitischer islamischer Gruppierungen sind laut Artikel 14 der Verfassung akzeptiert und dürfen ihren Glauben frei ausleben. Trotz diesen verfassungsrechtlichen Bestimmungen werden jedoch Anhänger von religiösen Minderheiten, wie beispielsweise Maktabe Koran-Mitglieder, strafrechtlich verfolgt. Die Anklagen werden selten mit der religiösen Zugehörigkeit der Betroffenen begründet. Jedoch werden vage formulierte Straftatbestände wie beispielsweise das Verbreiten «anti-islamischer Propaganda» herbeigezogen, um religiöse Aktivistinnen und Aktivistinnen zu verhaften. Weitere Beispiele für solche Straftatbestände sind das «Handeln gegen nationales Interesse», oder «*Mohareb*»⁵ (*being enemy to god*), welche nach iranischem Gesetz mit dem Tod bestraft werden können.⁶ Gemäss *US Department of State* (US DOS) hat der iranische Staat im Jahr 2012 vermehrt Angehörige religiöser oder ethnischer Minderheiten bestraft und diskriminiert. Die iranischen Behörden hätten in verschiedenen Fällen Angehörige von nicht-schiitischen Gruppierungen willkürlich verhaftet. Diese unberechenbare Vorgehensweise des iranischen Regimes würde für alle religiösen Minderheiten eine Bedrohung darstellen.⁷

3 Verfolgung von Maktabe Koran- Mitgliedern

Verbindung zwischen ethnischer und religiöser Minderheit. Mitglieder von Maktabe Koran sind einerseits sunnitische Moslems und gehören somit einer religiösen Minderheit an. Andererseits sind sie auch kurdischer Ethnie und daher sowohl von religiöser wie auch ethnischer Diskriminierung betroffen.⁸ Kurden werden seit Jahrzehnten vom iranischen Regime verfolgt. Oft wirft ihnen die Regierung vor, dass sie separatistische Ziele verfolgten, auch wenn sie sich lediglich für ihre politischen und kulturellen Rechte einsetzen, wie beispielsweise das Sprechen der kurdischen Sprache. Gemäss der *International Federation for Human Rights* (FIDH) haben die Kurden im Vergleich mit anderen ethnischen Minderheiten aufgrund ihres politischen Engagements am meisten Todesopfer zu beklagen.⁹ Gemäss dem Bericht von *Freedom House* aus dem Jahr 2013, unterliegen oppositionelle kurdische Gruppierungen oft dem Verdacht, separatistische Aspirationen zu hegen – auch wenn sie sich ledig-

⁵ Artikel 279 der iranischen Verfassung definiert *Mohareb* als eine Person, die «Gott mit Waffen bekämpft». Die Strafe wird jedoch auch bei Personen verhängt, die keinen gewalttätigen Aktivitäten nachgehen, sondern sich lediglich politisch betätigen. Artikel 282 sieht für *Mohareb* (Kampf gegen Gott) die Todesstrafe vor. Der Richter hat jedoch auch die Möglichkeit, andere Strafen auszusprechen wie beispielsweise das Amputieren von Körperteilen.

The International Federation for Human Rights (FIDH), The League for the Defence of Human Rights in Iran (LDDHI), *Death Penalty in Iran, A State Terror Policy*, Oktober 2013, S. 5:
www.scribd.com/document_downloads/175038412?extension=pdf&from=embed&source=embed.

⁶ FIDH, LDDHI, *Death Penalty in Iran, A State Terror Policy*, Oktober 2013, S.5:
www.scribd.com/document_downloads/175038412?extension=pdf&from=embed&source=embed.

⁷ United States Department of State (US DOS), 2012 Report on International Religious Freedom - Iran, 20. Mai 2013: www.state.gov/j/drl/rls/irf/2012/nea/208388.htm.

⁸ HRW, *Iran, Freedom of Expression and Association in the Kurdish Regions*, 9. Januar 2009, S.20:
www.hrw.org/sites/default/files/reports/iran0109.pdf.

⁹ FIDH, LDDHI, *Defender of Human Rights Center (DHRC), Discrimination against ethnic and religious minorities in Iran*, Juli 2010, S.27:
www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/ngos/FIDH_LDDHI_DHRC_Iran_CERD77.pdf.

lich für ihre politischen und kulturellen Rechte einsetzen.¹⁰ Der *Danish Immigration Service* (DIS) weist in einem Bericht vom September 2013 darauf hin, dass die tatsächliche oder bloss vermeintliche Verbindung einer Person zu einer verbotenen kurdischen Partei, wie beispielsweise der *Demokratischen Partei Kurdistans in Iran* (KDPI) oder der *Partei für ein Freies Leben in Kurdistan* (PJAK), Grund für eine Verhaftung ist.¹¹ Als sunnitische Moslems werden Maktabe Koran-Anhänger ebenfalls diskriminiert und verfolgt. Sie sind von der politischen Elite ausgeschlossen. Seit der Revolution 1979 gab es beispielsweise keine politischen Amtsträger sunnitischen Glaubens. Sunnitische Moslems werden in ihrer Religionsfreiheit stark eingeschränkt. In den grösseren Städten wie Teheran, Mashhad oder Isfahan ist es ihnen beispielsweise nicht erlaubt, sunnitische Moscheen zu bauen und ihren Glauben frei auszuüben.¹² Folglich können Mitglieder von nicht-schiitischen Gruppierungen und anderen religiösen Minderheiten ihren Glauben oftmals nicht frei ausüben, ohne staatlichen Repressionen ausgesetzt zu werden.¹³

Verhaftungen und Verurteilungen von Maktabe Koran-Mitgliedern. In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Verhaftungen von Führungspersonen und Mitgliedern von Maktabe Koran:

- Das *US DOS* berichtet, dass die iranischen Sicherheitskräfte im August 2012 den Anführer von Maktabe Koran, Abdullah Abbasi, aus ungeklärten Gründen festgenommen haben. Im September 2012 wurde ein weiteres Mitglied der Gruppierung, Shaikh Hussein Panahi, verhaftet. Zudem haben die iranischen Behörden drei weitere Mitglieder von Maktabe Koran verhört.¹⁴
- Der Rat (*ruling council*) der Maktabe Koran-Bewegung informierte in einer Stellungnahme im Dezember 2010, dass mehrere Mitglieder von den Sicherheitsbehörden verhört worden sind.¹⁵
- Im Jahr 2008 wurden zwei Massenprediger von Maktabe Koran in der Stadt Javanrood in Kurdistan verhaftet: Mamusta Sayfollah Hosseini musste eine Haftstrafe von 28 Monaten absitzen. Anschliessend wurde er zu einer Exilstrafe in der Provinz Isfahan verurteilt, um ihn von seiner Heimatprovinz Kurdistan fernzuhalten. Mamusta Hossein Hosseini erlitt ein ähnliches Schicksal. Er war während zehn Monaten inhaftiert. Danach musste er ins Exil in die Zanjan Provinz. Zudem wurden weitere zehn Mitglieder von Maktabe Koran für jeweils 91 Tage verhaftet.¹⁶

¹⁰ Freedom House Report, Iran, 2013: www.freedomhouse.org/report/freedom-world/2013/iran.

¹¹ Danish Immigration Service (DIS), Iranian Kurds, On Conditions for Iranian Kurdish Parties in Iran and KRI, Activity in the Kurdish Area of Iran, Conditions in Border Area and Situation of Returnees from KRI to Iran, September 2013, S.15: www.ecoi.net/file_upload/1226_1380796700_fact-finding-iranian-kurds-2013.pdf.

¹² FIDH, LDDHI, DHRC, Discrimination against ethnic and religious minorities in Iran, Juli 2010, S.27: www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/ngos/FIDH_LDDHI_DHRC_Iran_CERD77.pdf.

¹³ US DOS, 2012 Report on International Religious Freedom - Iran, 20. Mai 2013: www.state.gov/j/drl/rls/irf/2012/nea/208388.htm.

¹⁴ US DOS, 2012 Report on International Religious Freedom - Iran, 20. Mai 2013: www.state.gov/j/drl/rls/irf/2012/nea/208388.htm.

¹⁵ Roozonline, Kaveh Ghoreishi, Incessant Clashes with Members of «Maktabe Quran», 10. Dezember 2010: www.roozonline.com/english/news3/newsitem/article/incessant-clashes-with-members-of-maktabe-quran.html.

¹⁶ FIDH, The Hidden Side of Iran, Discrimination against ethnic and religious minorities, 21. Oktober 2010, S. 23: www.refworld.org/docid/4cc034f42.html.

- Am 14. Oktober 2007 nahmen Sicherheitskräfte in Bukan, einer Stadt in Kurdistan, mehrere Angehörige der Maktabe Koran-Bewegung fest. Die Anhänger waren zusammengekommen, um die letzten Tage des Ramadan zu feiern.¹⁷

Berufsverbot für Maktabe Koran-Mitglieder. Maktabe Koran-Mitglieder werden unter Druck gesetzt, indem man ihnen das Ausüben ihres Berufes verbietet oder sie daran hindert, ihre Ausbildung zu beenden. So hat das iranische Bildungsministerium im September 2012 17 Lehrpersonen, welche Anhänger von Maktabe Koran sind, verboten, in kurdischen Städten zu unterrichten. Zudem wurden Medizinstudenten, die ebenfalls dieser religiösen Minderheit angehören, daran gehindert, ihr Studium abzuschliessen.¹⁸

4 Todesstrafen gegen Mitglieder von Maktabe Koran

Im Rahmen dieser Auskunft konnten keine Berichte gefunden werden, die Tötungen von Maktabe Koran-Mitgliedern dokumentieren. Jedoch werden Angehörige von sunnitischen Gruppierungen, darunter auch Maktabe Koran-Mitglieder, regelmässig zu Todesstrafen verurteilt. Gemäss der Menschenrechtsorganisation *FIDH* führt der iranische Staat, gemessen an der eigenen Bevölkerung, weltweit am meisten Exekutionen durch.¹⁹ Im Jahr 2012 wurden in Iran 544 zum Tode verurteilte Personen exekutiert. Die Zahlen beruhen auf dokumentierten Fällen von Menschenrechtsorganisationen. *FIDH* weist in einem Bericht von 2013 darauf hin, dass es keine offiziellen Angaben zu Hinrichtungen in Iran gibt. Deshalb würde die tatsächliche Anzahl der Exekutionen wohl über den Angaben der Menschenrechtsorganisationen liegen.²⁰ Im nächsten Abschnitt werden einige aktuelle Beispiele genannt.

Todesstrafen für Personen mit Verbindung zur Maktabe Koran-Bewegung und sunnitische Kurden. Im September 2013 wurden sechs Personen, die mit der Maktabe Koran-Bewegung in Verbindung stehen, zu Todesstrafen verurteilt. Gemäss der Auskunft einer Expertin für religiöse und ethnische Minderheiten in Iran, ist allerdings nicht klar, ob diese sechs Personen Mitglieder von Maktabe Koran waren oder die Bewegung lediglich unterstützt haben.²¹ Am 5. Juni 2013 berichtete die Organisation *Iran Human Rights* von 20 sunnitischen Kurden, denen die Todesstrafe droht.²² Sie mussten sich wegen «Handeln gegen die nationale Sicherheit» vor Gericht verteidigen. Schlussendlich hat sie das zuständige Gericht wegen «*Mohareb*»

¹⁷ HRW, Iran, Freedom of Expression and Association in the Kurdish Regions, 9. Januar 2009, S.26: www.hrw.org/sites/default/files/reports/iran0109.pdf.

¹⁸ US DOS, 2012 Report on International Religious Freedom - Iran, 20. Mai 2013: www.state.gov/j/drl/rls/irf/2012/nea/208388.htm.

¹⁹ FIDH, Iran, Death Penalty, A State Terror Policy, 2009, S.4: www.fidh.org/IMG/pdf/Rapport_Iran_final.pdf

²⁰ FIDH, LDDHI, Death Penalty in Iran, A State Terror Policy, Oktober 2013, S.8-9: www.fidh.org/en/asia/iran/death-penalty-in-iran-a-state-terror-policy-14075.

²¹ E-Mail Auskunft einer Expertin für religiöse und ethnische Minderheiten in Iran, 26. November 2013.

²² Iran Human Rights, Even on Death Row, Sunni Prisoners Mistreated for Religious Beliefs, 5. Juni 2013: www.iranhumanrights.org/2013/06/sunni_rajaaee_shahr/.

verurteilt.²³ Die offiziellen Gründe für die verhängten Todesstrafen variieren, jedoch dienen sie gemäss Amnesty International als Vorwand, um Oppositionelle oder religiöse Aktivisten und Aktivistinnen mundtot zu machen. Auf diese Weise wurden beispielsweise im September 2013 vier weitere Personen zur Todesstrafe verurteilt, da ihnen vorgeworfen wurde, bei einem Attentat mitgewirkt zu haben. Diese Anschuldigung wird jedoch von Amnesty International und den Angeklagten heftig kritisiert, da sie zur Tatzeit bereits in Haft gewesen seien.²⁴

Prekäre Verhältnisse in den Gefängnissen für sunnitischen Kurden. *Iran Human Rights* steht mit einem ehemaligen Häftling einer sunnitischen Gruppierung in Kontakt. Gemäss seinen Erzählungen würden die meisten Häftlinge unter Folter den Anschuldigungen zustimmen. Die Sicherheitsbeamten würden die Häftlinge unter Folter dazu nötigen Geständnisse abzulegen. Die Quelle teilte der Organisation weiter mit, dass sich derzeit etwa 170 sunnitische Gefangene aus den Regionen Kurdistan, Kermanshah und West-Aserbaidschan im *Ghezel Hesar*-Gefängnis befinden würden. 20 von ihnen würde die Todesstrafe drohen. Viele Häftlinge wissen nicht, wieso sie in Haft sitzen, da sie kein Gerichtsverfahren hatten.²⁵

5 Reiseverbot als Hinweis für eine politische Verfolgung

Reiseverbot als Einschüchterungsmethode. Laut Amnesty International werden Reiseverbote von den iranischen Behörden verhängt, um Oppositionelle wie etwa religiöse Aktivisten und Aktivistinnen, Medienschaffende oder Personen, die sich für die Einhaltung von Menschenrechten einsetzen, unter Druck zu setzen. Oftmals wirft ihnen die Regierung vor, dass sie sich gegen staatliche Interessen engagierten und deshalb eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen würden. Gemäss Amnesty International können Reiseverbote sowohl als Warnung vor einer Haftstrafe als auch als Bedingung für eine Freilassung aus der Haft ausgesprochen werden. Die Reiseverbote werden entweder per Gerichtsbeschluss oder auf Verlangen des *President's Office* verhängt. Letztere Methode hat keine gesetzliche Grundlage und begünstigt willkürliche Reiseverbote.²⁶ Im März 2010 wurde beispielsweise der 83-jährigen Poetin Simin Behbahani am Flughafen der Reisepass entzogen, als sie nach Paris reisen wollte. Gemäss *Iran Human Rights* zeige dieser Fall, dass Reiseverbote dazu benutzt würden, um gewisse Personen von ihren politischen oder religiösen Aktivitäten abzuhalten. Laut der Menschenrechtsorganisation sei das Verhängen von Reiseverboten eine Methode des iranischen Regimes, um Oppositionelle einzuschüchtern und zu kontrollieren.²⁷ Das iranische Regime verhängt auch Rei-

²³ Iran Human Rights, *Even on Death Row, Sunni Prisoners Mistreated for Religious Beliefs*, 5. Juni 2013: www.iranhumanrights.org/2013/06/sunni_rajaae_shahr/.

²⁴ Amnesty International, *Iran, Halt the execution of four Kurds on death row*, 20. September 2013: www.amnesty.org/en/news/iran-halt-execution-four-kurds-death-row-2013-09-20.

²⁵ Iran Human Rights, *Even on Death Row, Sunni Prisoners Mistreated for Religious Beliefs*, 5. Juni 2013: www.iranhumanrights.org/2013/06/sunni_rajaae_shahr/.

²⁶ Amnesty International, *Iran, Submission to the Human Rights Committee*, September 2011, S. 39-40: www.ecoi.net/file_upload/1930_1332150345_ai-iran-hrc103.pdf.

²⁷ Iran Human Rights, *Silencing the Women's Rights Movement in Iran*, August 2010, S.49-50: www.iranhrdc.org/english/publications/reports/3007-silencing-the-women-s-rights-movement-in-iran.html.

severbote für Angehörige von Personen, die sich für die Wahrung der Menschenrechte in Iran einsetzen. Der UNO-Generalsekretär hat in einem Bericht vom Mai 2013 an den Menschenrechtsrat den Fall von Massumeh Dehghan dokumentiert. Sie ist die Ehefrau von Abdolfattah Soltani, einem bekannten iranischen Menschenrechtsanwalt, der aufgrund seiner Tätigkeit zu einer Haftstrafe von 13 Jahren verurteilt wurde. Massumeh hat ein Reiseverbot erhalten, nachdem sie an der Veranstaltung vom *International Nuremberg Human Rights Award* war, um den Preis anstelle ihres Ehemannes entgegenzunehmen.²⁸

SFH-Publikationen zum Iran und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

²⁸ UN Human Rights Council (HRC), Report of the Secretary-General on the situation of Human Rights in the Islamic Republic of Iran, 7. Mai 2013, S. 13:
www.ecoi.net/file_upload/1930_1372251183_g1313571.pdf.